

**Satzung
über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung
für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr
der Verbandsgemeinde Bad Breisig
vom 25.06.2026**

Der Verbandsgemeinderat Bad Breisig hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994, der §§ 10, 15 Abs. 2 und § 55 des Landesgesetzes über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Brand- und Katastrophenschutzgesetz - LBKG -) vom 17.06.2025 (GVBl. S. 171, 200), des § 2 Abs. 1 und der §§ 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 sowie des § 2 Abs. 5 des Landesgebührengesetzes (LGebG) vom 03.12.1974, alle in der jeweils geltenden Fassung, folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung regelt die Kostenersatz- und Gebührenpflicht für die Leistungen der Feuerwehr der Verbandsgemeinde Bad Breisig.
- (2) Ersatzansprüche nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

**§ 2
Kostenersatzfreie Leistungen**

Vorbehaltlich des § 3 sind alle vorbeugenden, vorbereitenden und abwehrenden Leistungen der Feuerwehr gegen Brandgefahren (Brandschutz) und gegen andere Gefahren (allgemeine Hilfe) sowie alle vorbereitenden und abwehrenden Leistungen gegen Großschadensereignisse und Katastrophenfälle (Katastrophenschutz) (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, § 15 Abs. 1, § 29 LBKG) kostenersatzfrei.

**§ 3
Kostenersatz- und gebührenpflichtige Leistungen**

(1) Die Verbandsgemeinde Bad Breisig kann für die in § 55 Abs. 1 und Abs. 2 LBKG aufgeführten Leistungen Kostenersatz erheben, wobei § 94 Abs. 2 GemO keine Anwendung findet. (2) Darüber hinaus sollen Gebühren erhoben werden für alle Leistungen, die die Feuerwehr gemäß § 15 Abs. 2 LBKG im Rahmen ihrer Möglichkeiten außerhalb der Gefahrenabwehr erbringt, insbesondere

1. überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, beispielsweise Arbeiten an der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen und Absichern von Türen, Fenstern und Aufzügen (außer in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 LBKG),

2. für die Gestellung von Brandsicherheitswachen gemäß § 10 LBKG sowie für die Gestellung von Brandsicherheitswachen, wenn sie aufgrund anderer Vorschriften angeordnet werden.

(3) Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Gebühren oder Entgelten kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte darstellt oder aufgrund öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist.

(4) Bei Amtshilfeleistungen richtet sich der Kostenersatz nach § 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) in Verbindung mit § 8 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4

Kosten- und Gebührenschuldner

(1) Kostenschuldner im Sinne des § 3 Abs. 1 sind die in § 55 Abs. 1 und Abs. 2 LBKG genannten Verpflichteten.

(2) Gebührenschuldner für die Brandsicherheitswachen sind die Veranstalterin oder der Veranstalter. Im Übrigen ist Gebührenschuldner im Sinne des § 3 Abs. 2, wer als Benutzer die Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert.

(3) Mehrere Kostenersatz- und Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

(1) Der Kostenersatz und die Gebühren werden in der Regel in Stundensätzen für Einsatzkräfte und Einsatzfahrzeuge nach Maßgabe des § 55 Abs. 7 bis 11 LBKG erhoben. Die Höhe der Stundensätze ergibt sich aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis, das Bestandteil der Satzung ist.

(2) Für die Personal- und Sachkosten hauptamtlicher Einsatzkräfte gilt § 2 der Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (Allgemeines Gebührenverzeichnis) in der zurzeit geltenden Fassung entsprechend, soweit sich aus § 55 Abs. 6 Satz 4 LBKG nichts anderes ergibt.

(3) Die Personalkosten für ehrenamtliche Einsatzkräfte werden auf der Grundlage des § 55 Abs. 7 LBKG erhoben.

(4) Für die normierten und mit diesen vergleichbaren Feuerwehr- und anderen Einsatzfahrzeugen gelten gemäß § 55 Abs. 10 LBKG die pauschalen Stundensätze der Landesverordnung über Stundensätze für Feuerwehr- und andere Einsatzfahrzeuge (FeuerwehrFzStV RP) vom 30.05.2025 (GVBl. S. 167) in der zurzeit geltenden Fassung. Die pauschale Entschädigung je Stunde für diese Fahrzeuge wird bei einer Änderung der Anlage zu § 1 Abs. 1 FeuerwFzStV RP automatisch angepasst. Für die übrigen Fahrzeuge ergeben sich die Stundensätze aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.

(5) Die Stundensätze werden halbstundenweise pro angefangene halbe Stunde für den Zeitraum des Einsatzes abgerechnet, der mit der Alarmierung beginnt und mit dem Wiederherstellen der Einsatzbereitschaft endet.

(6) Daneben kann Ersatz der Kosten verlangt werden, die der Verbandsgemeinde Bad Breisig entstehen für

1. den Einsatz von Hilfsorganisationen, für Hilfe leistende Einheiten und Einrichtungen anderer Aufgabenträger, für Werkfeuerwehren oder andere Hilfe oder Amtshilfe leistende Behörden, Einrichtungen und Organisationen,
2. Entschädigungen, die nach § 46 Abs. 1 LBKG geleistet werden,
3. sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen
 - a) für Entgelte, die im Rahmen der zur Gewährleistung einer wirksamen Gefahrenabwehr erforderlichen vertraglichen Inanspruchnahme Dritter gezahlt werden,
 - b) für die Verwendung von Sonderlösch- und Sondereinsatzmitteln und
 - c) für die Reparatur oder für den Ersatz von beim Einsatz beschädigten Fahrzeugen oder Ausrüstungen.

§ 6

Entstehung, Erhebung und Fälligkeit

(1) Der Anspruch auf Erstattung von Kosten in den Fällen der §§ 10 und 55 LBKG entsteht mit Abschluss der erbrachten Hilfeleistung. Der Anspruch auf Vergütung für eine Leistung außerhalb der Gefahrenabwehr (Gebühr) entsteht mit der Anforderung der Dienstleistung.

(2) Der Kostenersatz und die Gebühr werden durch Leistungsbescheid geltend gemacht.

(3) Die zu erstattenden Kosten und Gebühren sind innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Verbandsgemeinde Bad Breisig ist berechtigt, vor Durchführung von Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr Vorauszahlungen zu fordern.

(4) Für den Erlass eines Kostenersatzbescheides nach § 3 Abs. 1 oder eines Gebührenbescheides nach § 3 Abs. 2 erhebt die Verbandsgemeinde Bad Breisig gemäß § 1 Abs. 1 der Landesverordnung über die Gebühren der allgemeinen und inneren Verwaltung einschließlich der Polizeiverwaltung (Besonderes Gebührenverzeichnis), laufende Nr. 1.2, eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 62,10 € (3 Stunden für die Erstellung des Bescheides inkl. aller Anlagen x 20,70 €) und Auslagen (z. B. Porto für die Zustellung mittels Postzustellungsurkunde).

§ 7

Haftungsausschluss

Für Schäden, die bei Hilfe- und Dienstleistungen nach § 15 Abs. 2 LBKG durch Feuerwehrangehörige verursacht werden, haftet die Verbandsgemeinde Bad Breisig nur, wenn der Schaden auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen ist.

§ 8

Umsatzsteuer

Sofern einzelne Gebühren für Leistungen der Feuerwehr der Anwendung des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) unterliegen, erhöht sich die Gebühr für die jeweilige Leistung um die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.08.2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Verbandsgemeinde Bad Breisig vom 12.12.2023 außer Kraft.

53498 Bad Breisig, 25.06.2026
Verbandsgemeinde Bad Breisig

Caspers
Bürgermeister

Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

53498 Bad Breisig, 25.06.2026
Verbandsgemeinde Bad Breisig



Caspers
Bürgermeister

Anlage

zu § 5 der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Verbandsgemeinde Bad Breisig vom 26.06.2026

Nr.	Beschreibung	
1	Personal	
1.1	Ehrenamtliche Einsatzkräfte Vom statistischen Bundesamt ermittelter durchschnittlicher Bruttoarbeitslohn des Vorjahres je Stunde (§ 55 Abs. 7 LBKG) + Zuschlag für Gemeinkosten in Höhe von 10% des Bruttoarbeitslohns gemäß § 55 Abs. 7 LBKG + Zuschlag für die Aufwandsentschädigung gemäß § 55 Abs. 7 LBKG i. V. m § 11 Abs. 6 und 7 der Hauptsatzung der VG Bad Breisig und § 11 Abs. 1 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung RP (FeuerwEntschV RP) vom 12.03.1991 in der zurzeit geltenden Fassung Der durchschnittliche Bruttoarbeitslohn wird jährlich zum 01.01. automatisch der aktuellen Entwicklung angepasst. Der Zuschlag für die Aufwandsentschädigung je Stunde für ehrenamtliche Einsatzkräfte wird bei Änderungen der pauschalen Entschädigung nach § 11 Abs. 1 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung RP automatisch angepasst.	Kosten je Stunde zurzeit 27,75 € zurzeit 2,78 € zurzeit 18,00 € (gesamt zurzeit 48,53 €)
1.2	Hauptamtliche Einsatzkräfte Zurzeit nicht relevant.	gemäß § 2 des Allgemeinen Gebührenverzeichnisses
2	Sonderfahrzeuge, die nicht normiert sind (§ 55 Abs. 9 LBKG) Gerätewagen (GW) Tech – FFW Bad Breisig Quad / ATV – FFW Bad Breisig Gerätewagen (GW) – FFW Brohl	106,20 € 13,72 € 106,20 €

	Drehleiter DLK 18-12 – FFW Brohl Tanklöschfahrzeug (TLF) 16/25 – FFW Waldorf	222,01 € 91,39 €
3	Brandsicherheitsdienst außerhalb der Gefahrenabwehr (§ 10 LBKG) Je Einsatzkraft gemäß § 11 Abs. 6 und 7 der Hauptsatzung der VG Bad Breisig und § 11 Abs. 1 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung + Fahrzeugkosten gemäß Nr. 2 dieser Anlage Die pauschale Entschädigung je Stunde für ehrenamtliche Einsatzkräfte, die am Brandsicherheitsdienst außerhalb der Gefahrenabwehr teilnehmen, wird bei einer Änderung des § 11 Abs. 1 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung automatisch angepasst.	zurzeit 18,00 €
4	Türöffnungen außerhalb der Gefahrenabwehr (§ 55 Abs. 1 Nr. 12b LBKG), die nicht von einem Sicherheitsdienst, einem Hausnotrufdienst oder einem ähnlichen Dienst angefordert wurden Je Einsatzkraft gemäß § 11 Abs. 6 und 7 der Hauptsatzung der VG Bad Breisig und § 11 Abs. 1 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung + Fahrzeugkosten gemäß Nr. 2 dieser Anlage Die pauschale Entschädigung je Stunde für ehrenamtliche Einsatzkräfte, die an einer Türöffnung außerhalb der Gefahrenabwehr aktiv beteiligt sind, wird bei einer Änderung des § 11 Abs. 1 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung automatisch angepasst.	zurzeit 18,00 €
5	Fehlalarm durch private Rauchmelder außerhalb der Gefahrenabwehr Je Einsatzkraft gemäß § 11 Abs. 6 und 7 der Hauptsatzung der VG Bad Breisig und § 11 Abs. 1 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung + Fahrzeugkosten gemäß Nr. 2 dieser Anlage Die pauschale Entschädigung je Stunde für ehrenamtliche Einsatzkräfte, die aufgrund des Fehlalarms eines Rauchmelders außerhalb der Gefahrenabwehr zu einem vermeintlichen Einsatzort ausrücken, wird bei einer Änderung des § 11 Abs. 1	zurzeit 18,00 €

	der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung automatisch angepasst.	
6	Falschalarm durch Brandmeldeanlagen (§ 55 Abs. 1 Nr. 9a LBKG) Berechnung des Kostenersatzes grundsätzlich gemäß Nr. 1 und 2 dieser Anlage Maximal berechnet wird je Einsatz: Staffelbesatzung MTF = 6 Einsatzkräfte x 1,0 Stunden Besatzung DLK 23-12 = 3 Personen x 1,0 Stunden Pauschalen für MTF und DLK 23-12 (gemäß Nr. 2 dieser Anlage) x 1,0 Stunden	
7	Reine Tragehilfen für den Rettungsdienst (§ 55 Abs. 1 Nr. 10 LBKG) Berechnung des Kostenersatzes grundsätzlich gemäß Nr. 1 und 2 dieser Anlage Maximal berechnet wird je Einsatz: Staffelbesatzung MTF = 6 Einsatzkräfte x 1,0 Stunden Besatzung DLK 23-12 = 3 Personen x 1,0 Stunden Pauschalen für MTF und DLK 23-12 (gemäß Nr. 2 dieser Anlage) x 1,0 Stunden	